

Michaeler in seinem umfassenden Beitrag die Änderung der Rechtsstrukturen in der Diözese Bozen-Brixen und den Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Italien vom 15. 11. 1984 und seine Durchführung (S. 359–408) und der Warschauer Kanonist Remigiusz Sobanski die finanziellen Grundlagen des Wirkens der katholischen Kirche in Polen (S. 409–412). Mit dem Denkmalschutz befassen sich die beiden Abhandlungen von Johann Hirnsperger, Das neue kirchliche Gesetzbuch und die Kulturgüter (S. 453–466), und von Elisabeth A. Kandler-Mayr, Die Erweiterung einer denkmalgeschützten Kirche – Überlegungen zu § 5 Abs. 4 DSchG (S. 467–480).

Der kirchenhistorisch interessante Teil III »Kirchenbeitrag. Neun Diözesan-Finanzkammern berichten« enthält Darstellungen der Entstehung und der geschichtlichen Entwicklung der einzelnen Finanzkammern der österreichischen Diözesen und ihrer leitenden Persönlichkeiten (S. 483–603).

Teil IV enthält schließlich einen wertvollen und interessanten dokumentarischen Anhang von insgesamt 16 einschlägigen Dokumenten (S. 607–674), beginnend mit dem Wortlaut des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich des Reichsstatthalters in Österreich, Arthur Seyß-Inquart, vom 28. April 1939 (dazu Erläuterungen von Sebastian Ritter) und der zugehörigen Verordnung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Josef Bürckel, vom 20. Juni 1939 bis zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960 und den drei Zusatzverträgen von 1969, 1976 und 1981 zum Vermögensvertrag vom 23. Juni 1960.

Wegen der großen Zahl der in diesem Bande vereinigten bedeutsamen kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Abhandlungen zu Grundfragen des kirchlichen Vermögens- und Vermögensverwaltungsrechts stellt diese Edition eine wichtige und wertvolle Bereicherung der kanonistischen Literatur zum kirchlichen Finanzwesen im allgemeinen und zur österreichischen Situation im besonderen dar. Keine Bibliothek, die die Gebiete »Kirchenrecht« und »Staatskirchenrecht« pflegt, und keine Dienststelle, die sich mit Fragen der kirchlichen Vermögensverwaltung befaßt, wird auf den Erwerb dieses bedeutsamen Sammelwerkes verzichten können.

*Joseph Listl, Augsburg*

*Georg May, Ludwig Kaas. Der Priester, der Politiker und der Gelehrte aus der Schule von Ulrich Stutz, 3 Bde. (= Kanonistische Studien und Texte, Bd. 33–35), Verlag Grüner, Amsterdam 1981/82, XCV, 707 S.; X, 748 S.; XII, 613 S., insgesamt DM 330.–*

Daß das umfangreiche Werk von *Georg May* so spät angezeigt wird, hat nach Auskunft des Verlegers seinen Grund in der Schwierigkeit, für ein so umfangreiches Opus geeignete Rezensenten zu finden. Diese Mitteilung ist umso bedauerlicher als der Gegenstand dieses Werkes sich als von beträchtlichem Gewicht erweist. *Ludwig Kaas* ist eine Persönlichkeit, die dem Kanonisten, der rechtsgeschichtlich arbeitet, vertraut ist. Bekannter noch ist sie dem Historiker, insbesondere dem Zeitgeschichtlicher. Denn der Name Kaas ist verknüpft (vor allem) mit der Endphase der Weimarer Republik und mit dem Abschluß des Reichskonkordats von 1933. Den Rombesuchern der fünfziger Jahre bleibt er durch seine Führungen zu den Ausgrabungsstätten unter der Peterskirche in Erinnerung. Kaas hat von der Mehrzahl der Gelehrten, die sich mit den genannten Ereignissen beschäftigt haben, keine guten Noten erhalten. Das ungünstige Urteil Brünings über seinen einstigen Weggefährten mag dazu beigetragen haben, daß der Trierer Prälat in das Zwielicht des Versagens und der Unzuverlässigkeit geriet. Der Verfasser des hier zu besprechenden Werkes gesteht (I, 11), daß er anfangs selbst unter dem Eindruck der strengen Zensuren stand, die Kaas erteilt werden. Aber im Laufe seiner Forschungen und beim Eindringen in die Umstände des Wirkens von Kaas wandelte sich seine Sicht; er gewann Verständnis für die Ziele und Motive des Handelns des Zentrumspolitikers. Seine Untersuchungen führten den Autor zu einem gerechten Urteil über den umstrittenen Mann (vgl. die Gesamtwürdigung III, 521–574).

Der *erste Band* schildert zunächst die Tätigkeit von Kaas als Wissenschaftler und Priester bis zum Jahre 1933. Dabei werden in einem umfangreichen Kapitel auch seine Beziehungen zu dem päpstlichen Nuntius in Deutschland, Eugenio Pacelli, behandelt (I, 165–224). Es schließt sich die Darstellung der politischen Betätigung bis zum Jahre 1932 (I, 285–707), vor allem als Außenpolitiker, an. Diese setzt sich im *zweiten Band*, in dem die Innenpolitik von Kaas beschrieben wird, fort. Breiten Raum nehmen die Fragen der Wehr-, der Kultur- und vor allem der Kirchenpolitik ein (II, 227–255, 257–322, 323–501). Hinsichtlich der letzteren wird, teilweise aus neu erschlossenen archivalischen Quellen, der Anteil

beschrieben, den Kaas am Abschluß der deutschen Länderkonkordate hatte (II, 382–474). Die Behandlung des Anteils, den Kaas an der Regelung der deutschen Militärseelsorge hatte (II, 475–501), beschließt diesen Abschnitt. Es folgt die Darstellung der Tätigkeit von Kaas als Politiker der Deutschen Zentrumspartei (II, 503–748). Ausführlich geht der Verfasser auf Ziele und Methoden seiner Politik ein. Hierbei wird diese »beste« Partei der Weimarer Republik, wie sie May nennt, umfassend und verständnisvoll gewürdigt. Besonderes Interesse gilt dem Wirken von Kaas als Vorsitzender seiner Partei. Die Leitungen und Schwierigkeiten, aber auch die Mängel und Unzulänglichkeiten seiner Führung werden minutiös aufgelistet. Die Vorurteilsfreiheit von Kaas erkennt man, wenn man liest, wie er zu den übrigen demokratischen Parteien stand; diesen Beziehungen wird jeweils ein ganzes Kapitel gewidmet (II, 663–748). Die unglückliche Rolle, die der politische Protestantismus von 1918 bis 1933 spielte, tritt dabei deutlich ans Licht. Der *dritte Band* schildert die dramatische Zuspitzung der Verhältnisse in der Endphase der Weimarer Republik. In eindrucksvollen Bildern ziehen die Erkrankung der Gesellschaft und der politische Zerfall vor dem Auge des Lesers vorüber. Das Agieren und das Reagieren von Kaas gegenüber den Reichskabinetten von 1928 bis 1933 wird einläßlich beschrieben (III, 103–207). Ihren Höhepunkt erreicht die Darstellung da, wo der Verfasser der Suche nach Auswegen aus der Krise von Volk und Staat ab September 1930 nachgeht (III, 209–281). Mit höchstem Verantwortungsbewußtsein und mit der Bereitschaft zur Selbstaufopferung war Kaas bestrebt, die NSDAP in das demokratische System einzubinden. Dabei wurde er ein Opfer seiner Anständigkeit und seiner Gutgläubigkeit. Dem verschlagenen Schauspieler und rücksichtslosen Machtpolitiker Hitler war er nicht gewachsen. Das Für und Wider um das Ermächtigungsgesetz wird ausführlich behandelt (III, 283–370). Der Verfasser stellt sich hier jeder Frage, und er kommt dabei zu einem Urteil, das Kaas nicht nur menschlich entlastet, sondern auch das Ja seiner Partei zu dem Ermächtigungsgesetz von dem Odium befreit, das man ihr hat ankleben wollen. Die Beteiligung von Kaas am Zustandekommen des Reichskonkordats wird verhältnismäßig kurz dargelegt (III, 387–422). May konnte sich hier auf die von ihm als abschließend angesehenen Forschungen Ludwigs Volks stützen. Auch die römischen Jahre des Prälaten (III,

423–519), der seit seinem Weggang aus Deutschland im April 1933 die Heimat nicht wiedergesehen hat, weil er sie nicht wiedersehen wollte, werden nicht so ausführlich beschrieben wie die vorhergehende Zeit. Kaas war ein von körperlichen und seelischen Qualen heimgesuchter, vorzeitig gealterter Mann, den die Verunglimpfungen seiner Feinde, aber noch mehr die Verdikte seiner ehemaligen Freunde (wie Brüning) tief getroffen und verwundet hatten. Zu seiner Selbstverteidigung wollte oder sollte (Pacelli!) er sich nicht erheben. Seine Papiere, die manchen Aufschluß über sein Wollen und Vollbringen hätten geben können, vernichtete er.

Das Werk beruht auf ungedruckten Quellen zahlreicher Archive und einer respektablen Menge gedruckter Materials. May hat die erreichbaren Quellen ausgeschöpft. Ob die Öffnung der Archive der ehemaligen DDR etwas zur Erkenntnis der Psyche von Kaas und seines Wirkens beiträgt, bleibt abzuwarten. Wie zu erfahren war, hat die Nichte von Kaas, die ihrem Onkel viele Jahre zur Seite gestanden hat, nach Einblick in das Werk dem Verfasser gegenüber geäußert: »Sie sind ihm (sc. Kaas) gerecht geworden.«

Man kann sich fragen, ob May eine Biographie geschrieben hat. Wenn man das Werk liest, gewinnt man den Eindruck, daß er dies gar nicht beabsichtigte. Er benutzt vielmehr die Gestalt eines der Akteure, um – im wesentlichen – eine aus einem bestimmten Blickwinkel (eben der Figur des Trierer Prälaten) geschene Geschichte der Weimarer Republik zu schreiben. Das dreibändige, viele Details bietende Opus von May stellte Ansprüche an die Geduld des Lesers. Wer sich aber durch seinen mächtigen Umfang von einer Lektüre nicht abhalten läßt, wird daraus reichen Gewinn schöpfen. Politische und Kirchengeschichte, Universitäts- und Parteiengeschichte, Kanonistik und Staatswissenschaft werden an dieser Forschungsleistung nicht vorübergehen können. Welche Fundgrube das Werk von May, das drei Register (der Personen III, 575–607, der Sachen III, 596–607 und der Orte III, 608–613) benutzerfreundlich erschließen, insbesondere für die Wissenschaft vom Staatskirchenrecht ist, erkennt man z. B. daraus, daß es in dem zweibändigen Sammelwerk von Joseph Listl über die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland (1987) die am häufigsten zitierte Literatur ist. *Anna Egler, Mainz*